

Artenschutzprüfung Stufe I

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer
Schloßweg / Oberhausener Straße – P14 (v)“, Stadt Mül-
heim a. d. Ruhr

Im Auftrag von

ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG
Burgstraße 37
45476 Mülheim a. d. Ruhr

über

Planungsgruppe Landschaft

Averdiekstraße 9
49078 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Stand: 14.03.2016

Aufgestellt:

**biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt**

Gereonstr. 21
48145 Münster



Tel.: 0251 – 13 62 66
Fax: 0251 – 13 62 77
Email: ib.biopace@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtlicher Rahmen	3
1.3	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
1.4	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	7
2	Ermittlung des Artenspektrums	9
2.1	Ortsbegehung und Erfassung des Requisitenangebotes.....	9
2.2	Auswertung von online-Informationen	11
2.2.1	Auswertung Messtischblatt.....	11
2.2.2	Auswertung Biotopkataster und Linfos-Datenbank	13
2.2.3	Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens	14
2.2.4	Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW	15
2.3	Mitteilungen Dritter.....	15
2.4	Abschätzung eines möglichen Vorkommens von planungsrelevanten Arten	16
3	Maßnahmen.....	20
3.1	Vermeidung und Verminderung.....	20
4	Konfliktanalyse	21
4.1	Avifauna	21
4.2	Fledermäuse	22
4.3	Amphibien.....	22
4.4	Reptilien.....	23
5	Empfehlung und weiteres Vorgehen	23
6	Literatur	25
	Anlagen:.....	26
I	Protokollbögen.....	26



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt, die gewerbliche Nutzung an der Burgstraße in Mülheim a. d. Ruhr in östliche Richtung zu erweitern. Diesbezüglich wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Für eine geplante Bebauung ist es erforderlich, zwei leerstehende Fabrikhallen abzureißen und eine angrenzende Industriebrache umzunutzen. Weiterhin ist ein vorhandener Radweg einschließlich der begleitenden Gehölzstrukturen umzulegen. Nach Vorgabe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ist für den Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung zu erarbeiten und zu prüfen, ob und ggf. inwieweit streng geschützte bzw. planungsrelevante Tierarten von dem Vorhaben betroffen sind oder sein könnten. Mit den erforderlichen Arbeiten zur Erarbeitung der Artenschutzprüfung der Stufe I wurde das Büro *biopace* – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt durch die Planungsgruppe Landschaft im Februar 2016 beauftragt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) **Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL.**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten



darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (vergl. Z.B. MUNLV 2010).

Ziel der Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikoma-

nagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt im Stadtgebiet von Mülheim a. d. R. und umfasst eine rd. 6,3 ha große Fläche zwischen der B 223 (Hauskampstraße / Friedrich-Ebert-Straße) im Norden und Osten, Fuß- / Radweg mit angrenzender Bebauung im Westen und Gehölzbeständen bzw. Lagerhallen im Süden. Der Untersuchungsraum umfasst dabei den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. In Abbildung 1 ist die räumliche Lage des Plangebietes dargestellt, der Abb. 2 kann die genaue Abgrenzung des Untersuchungsraumes entnommen werden.

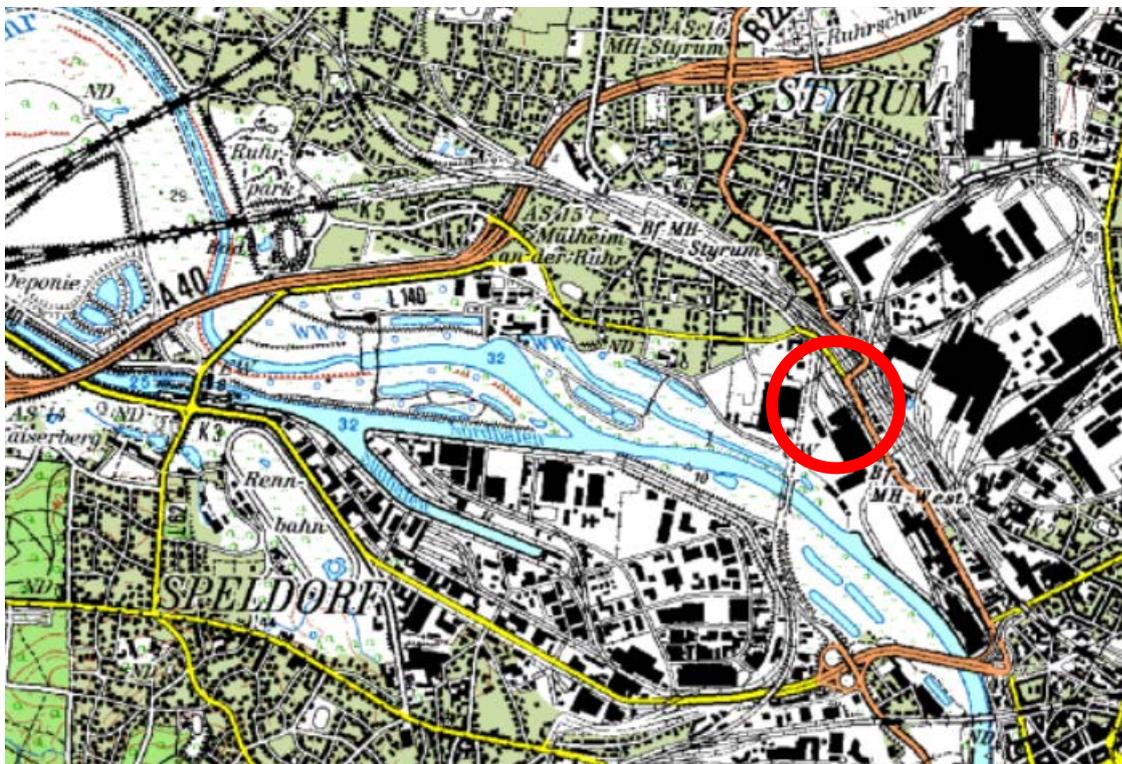


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (unmaßstäblich) © Land NRW (2016) / © GeoBasis-DE/BKG 2016

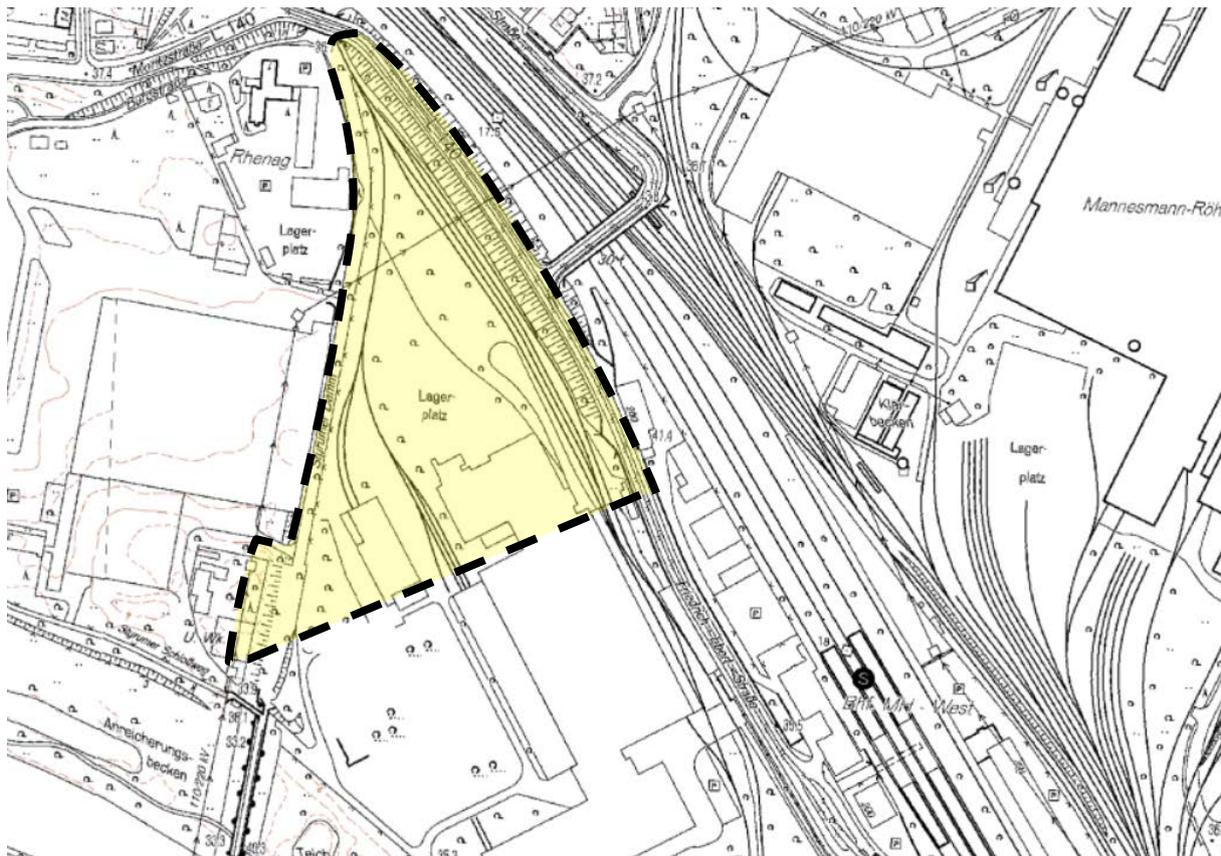


Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraums (unmaßstäblich) © Land NRW (2016) / © GeoBasis-DE/BKG 2016

Ein großer Teil des Untersuchungsraumes wird derzeit als ältere Industriebrache genutzt. Im Randbereich wie auch im Zentrum der Fläche gliedern Gehölzstrukturen das Plangebiet. An der westlichen und östlichen Grenze säumen insbesondere Baumreihen aus Robinien bzw. Platanen den Planungsraum. Die Gehölzbestände im zentralen Bereich setzen sich aus unterschiedlichen Baumarten, vornehmlich aus Robinien, Sandbirken und Bergahorn, zusammen.

An der südlichen Grenze befinden sich zwei leerstehende Hallen, die projektbedingt abgerissen werden sollen. Beide Hallen sind über vorhandene Gleise an das Schienennetz angeschlossen. Ob und ggf. inwieweit Güterverkehr auf dem Schienennetz im Untersuchungsraum erfolgt, ist nicht bekannt. Der nördliche Teil des Untersuchungsraumes wird zudem teilweise als Lagerfläche für Baustoffe, Schuttgüter sowie als Abstellfläche für Geräte und Maschinen genutzt.

Die nachfolgenden Abbildungen 3 bis 6 geben einen Eindruck von der aktuellen Ausprägung des Untersuchungsraums.



Abbildung 3: An der westlichen Grenze verläuft derzeit ein Fuß- und Radweg, der projektbedingt verlegt werden soll.



Abbildung 4: Blick von der Hauskampstraße auf den Untersuchungsraum.



Abbildung 5: Blick auf einen Hallenkomplex, der projektbedingt abgerissen werden soll.



Abbildung 6: Zentraler Bereich des Untersuchungsgebietes.

1.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Für eine mögliche Bebauung ist es erforderlich, zwei Hallen innerhalb des Plangebietes abzureißen, Gehölzbestände zu beseitigen und einen vorhandenen Fuß- und Radweg an den Rand des Plangebietes zu verlegen. In der nachfolgenden Abb. 7 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.



Abbildung 7: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Stand 03.02.2016) (Quelle: Planungsgruppe Landschaft, schriftl. Mitteilung), © Land NRW (2016)

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gebäudeabriss i.V.m. mit einer potentiellen Beseitigung von Quartierplätzen bzw. von Niststätten,
- Beseitigung von Gehölzen und Grünstrukturen i.V.m. einer möglichen Beseitigung von Quartierplätzen bzw. von Niststätten sowie von Nahrungshabitaten,
- Ggf. Beeinträchtigung bzw. Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Flugwegen von Fledermäusen),
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen,
- Temporäre Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabsenkungen),
- Ggf. baubedingte Beseitigung von Temporärgewässern,
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Änderung der Nutzungsintensität und damit verbundene Verkehrszunahme mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestimmter Arten (z.B. Amphibien),
- Ggf. Tierfallen (Schächte, Gullis),
- Vergrämung bestimmter Tierarten (z.B. licht-sensitive Fledermausarten) durch nächtliche Sicherheitsbeleuchtung.

Im Rahmen der ASP ist nachfolgend zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art projektbedingt erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

2.1 Ortsbegehung und Erfassung des Requisitenangebotes

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgte am 04.02.2016 eine eingehende Begehung des Plangebietes zur Ermittlung des Requisitenangebotes des Untersuchungsgebietes. Bei der Begehung wurde u.a. auch überprüft, ob Kleingewässer, Quartierpotential für Baum bewohnende Fledermäuse, linienförmige Gehölze als potentielle Leitstrukturen für Fledermäuse etc. innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen werden können. Ziel war es dabei jedoch nicht, Baumhöhlen quantitativ zu erfassen sondern lediglich zu überprüfen, ob diese Requisiten innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich vorkommen oder nicht.

Auf der Grundlage des ermittelten Requisitenangebotes galt es anschließend abzuschätzen, ob bestimmte planungsrelevante Arten, die bisher innerhalb des Messtischblattquadranten nachgewiesen werden konnten (vergl. Tab. 1) oder aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes

potentiell zu erwarten sind, a priori auszuschließen sind.

Gewässer:

Bei der Ortsbegehung am 04.02.2016 konnten keine dauerhaft mit Wasser bespannten Gewässer (weder Still- noch Fließgewässer) nachgewiesen werden. Auch Vorkommen von Temporär-
gewässern konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden.

Baumhöhlen mit Quartierpotential für Baum bewohnende Fledermausarten

Bei der Ortsbegehung wurde an der westlichen Grenze des Planungsraumes eine größere Baumhöhle in einer Robinie nachgewiesen. Weitere Robinien wiesen zudem Quartierpotential auf.



Abbildung 8: Baumhöhle in einer älteren Robinie an der westlichen Untersuchungsraumgrenze

Leitstrukturen

Sowohl an der westlichen als auch entlang der östlichen Untersuchungsraumgrenze befinden sich Baum- bzw. Gehölzreihen, die potentiell als Leitstrukturen von Fledermäusen genutzt werden können. Während die östliche Gehölzreihe entlang der Hauskampstraße möglicherweise erhalten werden kann, ist bereits jetzt absehbar, dass bei einer möglichen Bebauung die Gehölzreihe an der westlichen Plangebietsgrenze unterbrochen wird.

Gebäude

Bei der Begehung am 04.02.2016 erfolgte auch eine Inaugenscheinnahme der Gebäudeaußenfassaden der Abrissgebäude. Die Begehung ergab dabei, dass Fassadenquartiere von Gebäude



bewohnenden Fledermäusen dabei nicht a priori ausgeschlossen werden können. So befanden sich zumindest in einigen Abschnitten Ritzen und Spalten, die von bestimmten Arten (insb. von Zwergfledermäusen) ggf. als Quartierplatz genutzt werden könnten.

Gebäudeöffnungen mit Einflugmöglichkeiten in die Hallen wurden bei der Begehung nicht festgestellt, können aber derzeit auch nicht ausgeschlossen werden.

Unter Heranziehung des ermittelten Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgt unter Punkt 2.4. eine Einschätzung, ob und ggf. inwieweit bestimmte planungsrelevante Arten a priori ausgeschlossen werden können.

Sonstige Biotoptypen (u.a. Gehölzbestände, Offenlandbiotop)

Wie bereits unter Punkt 1.3 ausgeführt, kommen innerhalb des Untersuchungsraumes eine Reihe von weiteren Biotoptypen und Saumstrukturen vor, u.a.

- ältere Gehölzbestände von Brachflächen,
- Saumstrukturen,
- Gleistrassen,
- versiegelte Flächen, z.T. mit Pioniervegetation
-

2.2 Auswertung von online-Informationen

2.2.1 Auswertung Messtischblatt

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten (LANUV 2016, MUNLV 2007) wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4507, Quadranten 1-4 ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4507). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potentielles Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4507 (Quadranten 1-4) „Mülheim an der Ruhr“ (nach www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Zugriff März 2016)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4507)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G



Gruppe	Art	Status (für das MTB 4507)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden G
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden G
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden G
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Art vorhanden U+
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus	Art vorhanden G
Vögel			
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend G-
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend G
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend G
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend U-
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend G
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend S
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend U
	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend G
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend U
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend G-
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend G
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend U
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend U-
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend U
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend G
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend U
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend G
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend U
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend G
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend U
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend U
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	rastend G
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend G
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend U
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend U
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend S
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend U
	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend U
	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend U
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend G
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend G
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend G
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	rastend G
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend G
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend U-
Amphibien			
	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden S
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden U
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden G
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden G
Reptilien			
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden G



Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2016)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+ mit positiver Tendenz
	- mit negativer Tendenz
?	Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen

Unter Zugrundelegung und Abgleich der Habitatansprüche der in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes erscheint ein Vorkommen einer Reihe von Fledermäusen grundsätzlich möglich. Gerade auch Baum bewohnende Arten könnten hier insbesondere Jagd-, ggf. aber auch Quartierplätze haben.

In Bezug auf die Artengruppe der Vögel könnte der Sperber den Untersuchungsraum zumindest zeitweilig als Jagdhabitat nutzen. Nicht ausgeschlossen werden können a priori auch Lebensstätten des Kleinspechts, der Nachtigall und der Waldohreule im Plangebiet. Bei allen anderen Vogelarten der Tabelle 1 decken sich die Habitatansprüche der Arten nicht mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Insofern werden Vorkommen bzw. Funktionsräume dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen.

Da sowohl innerhalb als auch im Randbereich des Plangebietes keine Kleingewässer vorkommen, die ggf. von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnten, können Vorkommen von Amphibienarten mit überwiegend enger Bindung an Gewässerlebensräume (wie z.B. Kleiner Wasserfrosch) ausgeschlossen werden. Allerdings weisen alte Luftbilder aus dem Bereich noch Kleingewässer auf, so dass ggf. mit Arten zu rechnen ist, die aufgrund ihrer Biologie migrationsfreudig sind (z.B. Kreuzkröte).

2.2.2 Auswertung Biotopkataster und Linfos-Datenbank

Neben der Auswertung des Messtischblattes erfolgte auch eine Recherche zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die Auswertung des Biotopkatasters und der LINFOS-Datenbank des Landes NRW durch die Planungsgruppe Landschaft (THIEME-HACK, schriftl Mitteilung).

Wie aus Abb. 9 hervorgeht, kommen südlich angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plangebietes in der Ruhraue Brutreviere des Teichrohrsängers und des Kormorans vor.

Im Biotopkataster der Flächen BK-4506-0001 „Ruhraue bei Mülheim“ und BK-4506-0002 „NSG Ruhraue zwischen Mülheim und Duisburg werden zudem noch folgende Tierarten aufgeführt:

Biotopkataster BK-4506-0001 „Ruhraue bei Mülheim“

Triturus alpestris (Bergmolch)

Rana temporaria (Grasfrosch)

Triturus vulgaris (Teichmolch)

Biotoptataster BK-4506-0002 „NSG Ruhraue zwischen Mülheim und Duisburg“

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)

Aythya fuligula (Reiherente)

Gallinula chloropus (Teichhuhn)

Hippolais icterina (Gelbspötter)



Abbildung 9: Lage der Biotoptatasterflächen in räumlicher Nähe zum Untersuchungsraum (aus: Planungsgruppe Landschaft schriftl. Mitteilung, © Land NRW 2016)

2.2.3 Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens

Im Internetportal sind unter <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org> für das Messtischblatt 4507 folgende Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten dargestellt (Zugriff Februar 2016):

- *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus)
- *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler)
- *Pipistrellus nathusii* (Rauhautfledermaus)
- *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus)

Der Zugriff auf folgende Arten war dabei nicht möglich (von einem Vorkommen ist jedoch auszugehen):

- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)



2.2.4 Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW

Im Internetportal <http://www.herpetofauna-nrw.de> sind für den Messtischblatt-Quaranten 4507-3 folgende Angaben zum Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten dargestellt:

Tabelle 2: Angaben zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien innerhalb des Messtischblatt-Quadranten 4507-3 (<http://www.herpetofauna-nrw.de>, Zugriff Februar 2016)

Art		Nachweis	
		aktuell: 1993-2006	alt (1961-1980)
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculenta</i>	X	
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	X	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	X	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	X	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		X
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	X	
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>		X
Kammolch	<i>Triturus vulgaris</i>		X
Bergmolch	<i>Mesotriton alpestris</i>	X	
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	X	
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	X	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X

Die Auswertung des Internetportals ergibt keine weitergehenden Hinweise auf aktuelle Vorkommen von sog. planungsrelevanten Amphibienarten.

2.3 Mitteilungen Dritter

Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim

Nach Mitteilung der ULB (VITTINGHOFF, schriftl. Mitt. vom 12.02.2016) sind im näheren Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plangebietes **Gelbspötter**, **Haussperling** sowie mit Bezug zur Ruhraue **Wiesenpieper** und **Baumfalke** bekannt. Im Bereich des Styrumer Ruhrbogens bestehen Vorkommen von **Kreuzkröte** und **Zauneidechse**, die möglicherweise auch Bezug zur DB-Strecke haben.

Mitteilungen der folgenden Institutionen

- **Biologische Station Westliches Ruhrgebiet e.V.**,
- **NABU Ruhr e.V., Regionalverband für Essen und Mülheim und**
- **Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna**

werden auf der Stufe II der ASP ergänzt.



2.4 Abschätzung eines möglichen Vorkommens von planungsrelevanten Arten

Auf der Grundlage des ermittelten Requisitenangebotes erfolgt nachfolgend für die innerhalb des Messtischblatt-Quadranten 4507-3 bisher nachgewiesenen Arten eine begründete Abschätzung, ob und ggf. inwieweit mit Vorkommen zu rechnen ist. Sofern sich das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen einer Art deckt, erscheint ein grundsätzliches Vorkommen der jeweiligen Art möglich. Nachfolgend gilt es zu überprüfen, bei welchen Arten dies der Fall ist bzw. sein könnte.

Säugetiere:

Von keiner der in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten (**Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus**) kann ein potentielles Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes a priori ausgeschlossen werden. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass aufgrund der strukturellen Ausprägung des Plangebietes zumindest häufige und überwiegend weit verbreitete Fledermausarten hier Lebensstätten haben. Hierzu gehören insbesondere die Zwergfledermaus, ggf. auch die Flughaut- und Breitflügelfledermaus sowie der Große Abendsegler.

Innerhalb des Untersuchungsraumes könnten unterschiedliche Funktionsräume bestehen. So ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Fledermäuse das Plangebiet als **Nahrungshabitat** bzw. als **Jagdhabitat** nutzen. Darüber hinaus kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen von den sich strukturell gebunden orientierenden Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden könnten. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen) an der westlichen und ggf. an der östlichen Untersuchungsraumgrenze könnten als sog. **Flugstraßen** oder Flugwege genutzt werden.

Ob Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsraumes zudem **Quartierplätze** haben, lässt sich ohne weitergehende Untersuchungen nicht sagen. In jedem Fall können weder für die sog. Baum bewohnenden Fledermausarten (u.a. Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus) noch für Gebäude bewohnende Arten (u.a. Zwergfledermaus, Breitflügel- und Mückenfledermaus) potentielle Quartiere sicher ausgeschlossen werden. Baum bewohnende Arten könnten ggf. Baumhöhlen in den älteren Robinien als Quartierplatz nutzen (vergl. Abb. 8), Quartierpotential für Gebäude bewohnende Arten besteht an den abzureißenden Hallen (Abb. 5). Schließlich besteht Quartierpotential nicht nur an den Abrissgebäuden, sondern auch an der Attika der bestehenden Lagerhalle (Abb. 10).

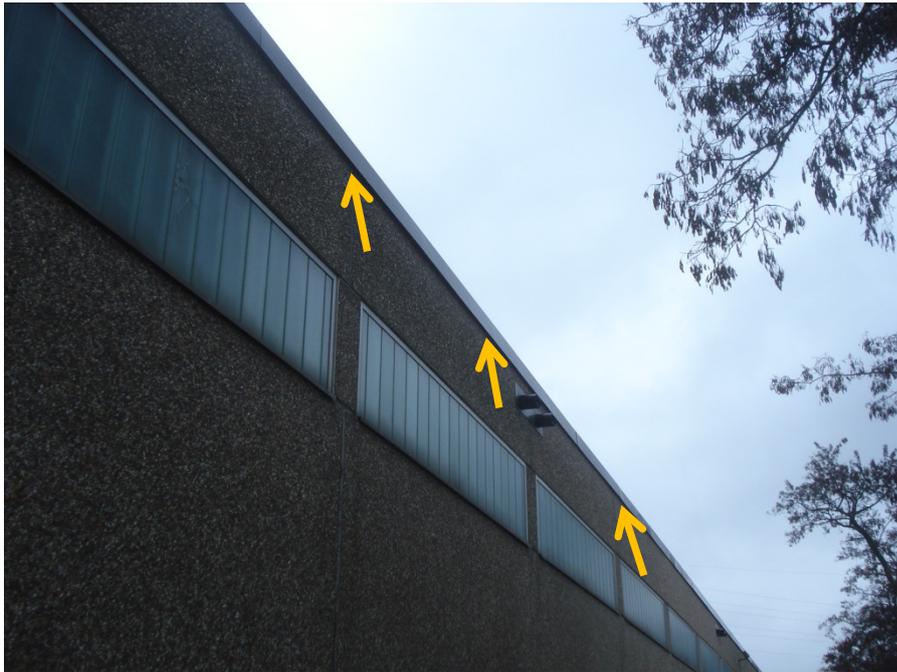


Abbildung 10: Quartierpotential (Pfeile) an der bestehenden Lagerhalle

Fazit:

Auf der Grundlage der Artenschutz-Vorprüfung können Vorkommen von den in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nicht a priori ausgeschlossen werden. Ein tatsächliches Vorkommen lässt sich nur über konkrete Bestandserfassungen nachweisen. Bei diesen Untersuchungen ist vor allem auch zu überprüfen, ob und ggf. welche Funktionsräume Fledermäuse im Untersuchungsgebiet nutzen. D.h. es ist konkret zu ermitteln, ob Quartiere im Planungsraum bestehen, ob die linearen Gehölzstrukturen ggf. als Flugstraße genutzt werden und ob ggf. (essentielle) Nahrungshabitate im Plangebiet bestehen.

Nur in Kenntnis der tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Säugetierarten in Verbindung mit den im Untersuchungsraum bestehenden Funktionsräumen lassen sich die notwendigen Maßnahmen konzipieren, damit projektbedingt nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Vögel:

Zunächst ist als sicher anzunehmen, dass eine Vielzahl von allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Grünfink, Ringeltaube etc. (sog. Allerweltsarten) Brutreviere innerhalb des Untersuchungsraumes haben.



Von den in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten können Vorkommen von Arten mit einer überwiegend engen Bindung an Gewässerlebensräume, an die offene bis halboffene Feldflur oder an Waldstandorte innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden, weil sich die Habitatansprüche dieser Arten nicht mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes decken. Zu diesen Vogelarten zählen z.B. Teichrohrsänger, Eisvogel, Graureiher, Feldlerche, Feldschwirl, Steinkauz, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Rebhuhn, Waldlaubsänger, Wasserralle, Waldkauz, Waldschnepfe und Zwergtaucher. Entsprechend können potentielle projektbedingte Beeinträchtigungen bei den o.g. Vogelarten auch unter Einbeziehung der dargelegten Wirkfaktoren und der bestehenden Vorbelastungen a priori ausgeschlossen werden.

Neben den o.g. Arten, bei denen Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes sicher ausgeschlossen werden können, gibt es eine Reihe von Vogelarten, bei denen auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen des Plangebietes Niststätten keinesfalls zu erwarten sind, die den Untersuchungsraum aber zumindest zeitweilig als **Nahrungshabitat** nutzen könnten. Zu diesen Arten gehören u.a. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Baumfalke. Sehr wahrscheinlich sind zu diesen Arten auch die Schleiereule und der Kuckuck zu rechnen, die aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsraumes als Brutvogel nicht erwartet werden.

Im Gegensatz zu den oben aufgeführten Arten gibt es jedoch auch Vogelarten, die innerhalb des Untersuchungsraumes potentiell Niststätten haben könnten. Zu diesen Arten gehören insbesondere **Kleinspecht**, **Baumpieper** und **Turmfalke** sowie mit gewissen Einschränkungen auch Feldsperling und Waldohreule. Als weitere planungsrelevante Vogelart könnte auch die **Nachtigall** hier potentiell vorkommen.

Der Kleinspecht besiedelt vorzugsweise Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie Erlen- und Hainbuchenwälder, kommt aber auch im Siedlungs(rand)bereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie alten Obstgärten vor. Aufgrund der Nähe zur Ruhraue und der Struktur der Gehölzbestände kann die Art ggf. in den Bäumen Niststätten haben. Auch die Nachtigall besiedelt ähnliche Lebensräume wie Kleinspechte und präferiert dabei – analog zum Kleinspecht – Gehölzstrukturen im Umfeld von Gewässerauen.

Der Lebensraum des Baumpiepers ist offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Gehölzen als Singwarte und einer strukturierten Krautschicht. Diese Habitatanforderungen sind zumindest teilweise innerhalb des Untersuchungsraumes erfüllt. Aus diesem Grund könnte ggf. auch der Baumpieper potentiell Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes haben. Ob auch der Turmfalke Niststätten an Gebäuden innerhalb des Planungsraumes hat oder als Neststandort ggf. Altnester z.B. von Rabenkrähen, Elstern etc. nachnutzt, kann derzeit nicht entschieden werden. Auch Brutvorkommen von Waldohreule und Feldsperling erscheinen grundsätzlich



möglich, werden allerdings als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Fazit:

Auf der Grundlage der Artenschutz-Vorprüfung werden zunächst eine Reihe von Kleinvögeln innerhalb des Untersuchungsraumes Niststätten bzw. Brutreviere haben. Brutvorkommen von einigen in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten können dabei nicht a priori ausgeschlossen werden, insbesondere nicht von Kleinspecht, Baumpieper, Nachtigall und Turmfalke. Ggf. könnte auch die Waldohreule und der Feldsperling Brutreviere im Plangebiet haben. Eine Reihe von weiteren Vogelarten könnten den Untersuchungsraum als Jagd- oder Nahrungshabitat nutzen. Die tatsächliche Nutzung und damit letztlich die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensstätte für planungsrelevante Vogelarten lässt sich dabei nur über konkrete Bestandserfassungen zeigen. Insbesondere steht dabei die Frage nach aktuellen Brutrevieren von planungsrelevanten Vogelarten im Fokus.

Erst in Kenntnis des tatsächlich Vorkommens von Brutvogelarten in Verbindung mit den im Untersuchungsraum bestehenden Funktionsräumen lassen sich die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz konzipieren, damit projektbedingt nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Amphibien:

Im Geltungsbereich des B-Planes wurden bei der Ortsbegehung im Februar 2016 keine dauerhaft mit Wasser bespannten Gewässer festgestellt. Temporärgewässer wurden bei der Begehung ebenfalls nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund ergeben sich derzeit keine Hinweise auf Reproduktionsräume von Amphibien innerhalb des Untersuchungsraumes. Unabhängig hiervon stellt der Untersuchungsraum potentiell geeignete Sommerlebensräume wie auch Winterquartiere für **Kreuzkröten** dar. Sofern im weiteren Umfeld um den Untersuchungsraum geeignete Laichhabitats von Kreuzkröten vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art grundsätzlich möglich, weil die Art gerade entlang der Gleistrassen wandert und hierbei neue Lebensstätten erschließt. Hingegen können Vorkommen von **Wasserfröschen** (hier: *Rana lessonae*) aufgrund der engen Bindung an Gewässer sicher ausgeschlossen werden.

Fazit:

Durch die wassergebundene Fortpflanzungsbiologie kommt dem Laichplatz von Amphibien die zentrale Rolle im Gesamtlebensraum einer Population zu. Da bei der Übersichtskartierung im Februar 2016 keine geeigneten Reproduktionsgewässer für die in Tabelle 1 aufgeführten Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes nachgewiesen werden konnten, wird das projektbedingte Konfliktpotenzial in Bezug auf den Funktionsraum „Laichhabitat“ als



eher gering eingeschätzt. Einschränkend ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere Kreuzkröten als Laichhabitat Temporärgewässer nutzen, die innerhalb des Untersuchungsraumes ggf. neu entstehen könnten. Gerade die Nutzung als Baustofflager (vergl. Abb. 4) bietet hier Möglichkeiten, dass in Fahrspuren oder Geländevertiefungen entsprechende Laichhabitats für Kreuzkröten entstehen könnten. Aus diesem Grund sollte durch Begehungen im Frühjahr überprüft werden, ob im unmittelbaren Randbereich und ggf. auch innerhalb des Untersuchungsraumes Laichhabitats von Amphibien (insb. von Kreuzkröten) bestehen oder ob derartige Temporärgewässer ggf. durch den Betrieb des Baustofflagers entstehen. Zusätzlich ist durch gesonderte Begehungen zu prüfen, ob Kreuzkröten den Untersuchungsraum nutzen.

Reptilien:

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes deckt sich in Teilen mit den Habitatansprüchen der **Zauneidechse**. Grundsätzlich kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Art insbesondere im Bereich der Gleistrassen Lebensstätten haben könnte. Als Folge von Sukzession bzw. Vegetationsentwicklung auf größeren Teilen der Industribrache hat sich die Habitatqualität für die Art aber verschlechtert, so dass die Eignung potentiell nur auf Teilflächen besteht, die stärker besonnt und offen liegen.

Fazit:

Auf der Grundlage der Vorprüfung können Lebensstätten der Art innerhalb des Untersuchungsraumes nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Frage nach tatsächlichen Vorkommen lässt sich nur durch Bestandserfassungen klären. Entsprechende Untersuchungen sind im Frühjahr/ Frühsommer durchzuführen.

3 Maßnahmen

3.1 Vermeidung und Verminderung

- Gehölzfällungen sind unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. vorzunehmen.
- ...

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind auf der Stufe II der ASP in



Kenntnis des Artenspektrums zu konzipieren. Möglich erscheinen derzeit z.B. Maßnahmen zum Erhalt von Funktionsbeziehungen zwischen Ruhraue und der nördlich angrenzenden Bahntrasse, Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Konflikten im Zusammenhang mit dem Abriss der Hallen, Maßnahmen zur Verminderung von Lichtemissionen etc.

4 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum potentiellen Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007, KIEL 2007) und unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung der potentiell innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Vogelarten durch einen Abgleich der jeweiligen Habitatansprüche von planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4507-3 mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Darüber hinaus wurden auch sonstige Informationen von online-Portalen des Landes NRW in die Betrachtung mit einbezogen. Gemäß den Ausführungen unter Kap. 2.3 kann ein Vorkommen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen



werden.

Gerade Industriebrachen mit Gehölzbestand haben eine Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel. Brutvorkommen u.a. vom Baumpieper, Kleinspecht, Nachtigall sowie ggf. Waldohreule, Turmfalke und Feldsperling erscheinen hier grundsätzlich möglich. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Vogelarten wie z.B. Habicht, Sperber das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erscheinen daher möglich bzw. können nicht sicher ausgeschlossen werden, sofern die Arten nachweislich hier entsprechende Funktionsräume haben. Weitergehende Hinweise und Vorgaben von ggf. erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen können gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz auf der Stufe II der ASP erfolgen.

4.2 Fledermäuse

Die Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse erfolgte analog der Vorgehensweise wie bei den Vögeln. Die strukturelle Ausprägung des Plangebietes mit den Gehölzstrukturen und den Abrissgebäuden i.V.m. der räumlichen Nähe zur Ruhraue lassen eine Einschränkung von Arten und Funktionsräumen nicht zu. Insofern ist potentiell mit den Arten der Tabelle 1 zu rechnen und es können a priori weder Quartierplätze, Nahrungshabitate und Flugwege ausgeschlossen werden.

Projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG – z.B. im Zusammenhang mit dem Gebäudeabriss oder der Unterbrechung von linienhaften Gehölzstrukturen erscheinen von daher möglich bzw. können nicht sicher ausgeschlossen werden, sofern die Arten nachweislich hier entsprechende Funktionsräume haben. Weitergehende Hinweise und Vorgaben von ggf. erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen können gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz auf der Stufe II der ASP erfolgen.

4.3 Amphibien

Als einzige Amphibienart könnte ggf. die Kreuzkröte Sommerlebensräume innerhalb des Untersuchungsraumes haben. Im Falle eines potentiellen Vorkommens sind projektbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich bzw. können nicht sicher ausgeschlossen werden, sofern die Arten nachweislich hier entsprechende Funktionsräume haben.



Weitergehende Hinweise und Vorgaben von ggf. erforderlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen können gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz auf der Stufe II der ASP erfolgen.

4.4 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien könnte ggf. die Zauneidechse auf Teilflächen des Untersuchungsraumes Lebensstätten haben. Auch kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Funktionsbeziehungen zwischen der Ruhraue und der nördlich angrenzenden Gleistrassen bestehen.

5 Empfehlung und weiteres Vorgehen

Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge einer möglichen Bebauung gemäß Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg/ Oberhausener Straße“ in Mülheim a. d. Ruhr ggf. gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I. Es galt durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Beurteilung wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt bzw. es wurde auf der Grundlage der Ausprägung des Vorhabensgebietes das potentiell vorkommende Artenspektrum ermittelt und überprüft, ob unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis ergibt sich bei der Artenschutz-Vorprüfung (Stufe I), dass

- a) Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht sicher ausgeschlossen werden können und die Zugriffsverbote projektbedingt ausgelöst werden könnten,
- b) einige sog. planungsrelevante Vogelarten den Untersuchungsraum sowohl als Nahrungshabitat als auch als Bruthabitat nutzen könnten. Auch bei dieser Artengruppe könnten die Zugriffsverbote vorhabensbedingt ausgelöst werden.
- c) Vorkommen von Amphibien (hier: Kreuzkröte) als eher unwahrscheinlich eingeschätzt werden, (u.a. konnten Reproduktionsräume für die Art nicht nachgewiesen werden), die Art aber ggf. das Plangebiet als Sommerlebensraum oder als Wanderkorridor nutzen könnte, sofern angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plangebietes Kreuzkröten Lebensstätten haben. In diesem Fall können auch bei dieser Art projektbedingt die Zugriffsverbote ausgelöst werden.



- d) Vorkommen von Reptilien als eher unwahrscheinlich eingeschätzt werden, allerdings kann die Art aufgrund des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch können hier Wanderkorridore zwischen der Ruhraue und der angrenzenden Bahntrasse bestehen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

Unter Berücksichtigung dieser Aussagen der VV-Artenschutz und nach Abstimmung und Vorgabe der ULB der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird empfohlen, systematische Bestandserfassungen der **Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien** und **Reptilien** durchzuführen. Das genaue methodische Vorgehen erfolgt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Auf der Stufe II der ASP sind dann entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung oder ggf. auch CEF-Maßnahmen zu konzipieren.

Aufgestellt

Münster, im März 2016

biopace – Büro für Planung,
Ökologie & Umwelt


Dipl.-Biol. I. Bünking



6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der
Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007,
GV.NW.S.226

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -
616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten
und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, Seite 12-17.

LANUV (2016): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.
[www.naturschutz-fachinformationssysteme-
nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm), Zugriff Feb. 2016.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Ge-
fährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.



Anlagen:

I Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg/ Oberhausener Straße“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Allgemein weit verbreitete und häufige Vogelarten (sog. Allerweltsarten);	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	



<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</i>	

Erklärung zum Urheberrecht:

Das Urheberrecht der verwendeten Fotos liegt bei dem Verfasser und die Lizenzierung der Geodaten unterliegt der freien *Datenlizenz Deutschland – Version 2.0*.